

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung des Strandes im Gebiet des Ostseebades Gemeinde Karlshagen (Strandsondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBL. Nr. 2 M-V) und des § 4 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 (GVOBL. Mecklenburg-Vorpommern S. 522) i.V.m. dem Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) und der Gemeinde Karlshagen, diese vertreten durch die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **14. März 2002** nachstehende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den der Gemeinde zur Sondernutzung überlassenen Strand.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage o.g. Gesetze und Verträge die Nutzung der Strandfläche im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 01.04. bis 31.10., an Dritte (Strandkorbvermieter, Wasserfahrzeugverleiher, Surfschulen, Eisverkäufer etc.) zu überlassen und dafür Gebühren zu erheben.

Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern/Betreibern Verträge abgeschlossen.

§ 3

Bauliche Anlagen

1. Die Bebauung im Sondernutzungsbereich ist grundsätzlich untersagt.
2. Mobile Einrichtungen, die der Erfüllung der Zweckbestimmung gemäß § 2 dienen, können durch die Gemeinde für die Dauer der Saison vom 01.04. bis 31.10., nach Zustimmung des STAUN, zugelassen werden.
Hierbei sind die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung zu beachten.

§ 4 Stellplätze und Flächen

Die Nutzer/Betreiber erhalten Sondernutzungsgenehmigungen bzw. Nutzungsverträge für die zugewiesenen Stellplätze/Flächen.

§ 5 Gebühren

1. Für die Überlassung von Strandabschnitten zur Aufstellung von Strandkörben ist je Strandkorb eine Saisongebühr von
 - 11,00 € von Privatpersonen für den Eigenbedarf
 - 16,00 € von gewerblichen Strandkorbvermietern und gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen
 - 26,00 € von Hotels, Pensionen, privaten Zimmervermieternzu entrichten.
2. Für die Überlassung von Strandabschnitten zum Verleih von Sport- und Spielgeräten ist je m² genutzter Fläche eine
 - Saisongebühr von 3,00 € zu entrichten.
3. Für den Verkauf von verpacktem Eis ist je Eisbully eine
 - Saisongebühr von 200,00 € zu entrichten.
4. Für Sondernutzungen, welche durch die Pkt. 1 - 3 nicht erfasst werden, sind gesonderte Verträge abzuschließen.
5. Eine Rückzahlung oder Verrechnung der Gebühren erfolgt auf keinen Fall, auch dann nicht, wenn auf die erteilte Aufstellungsgenehmigung vor Ende der Saison verzichtet oder wenn sie widerrufen wird.
6. Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in der Satzung getroffenen Festlegungen sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einem Bußgeld geahndet werden.

Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes An der Peenemündung.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über das Erheben von Gebühren für die Sondernutzung des Strandes im Gebiet der Gemeinde Karlshagen vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Karlshagen, den 14-03-2002

Seiffert
Seiffert
Bürgermeisterin



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 04/2002 in Kraft getreten.